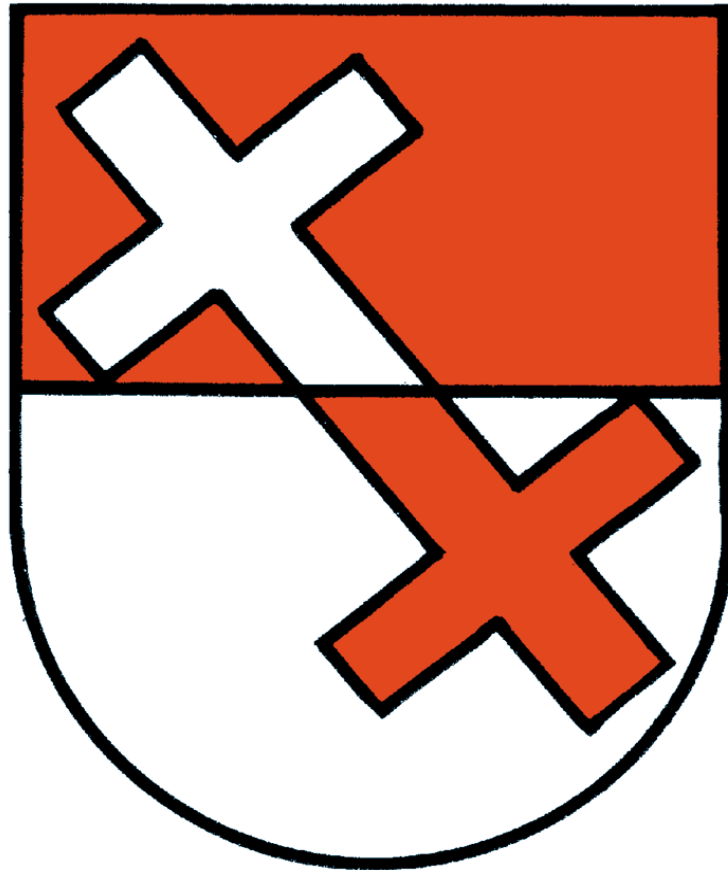


Einwohnergemeinde Biglen



Gebührentarif

für die

Feuerungskontrollen

2004

Die Einwohnergemeinde Biglen erlässt gestützt auf

- o das kantonale Lufthygienegesetz vom 16. November 1989;
- o die kantonale Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt vom 23. Mai 1990;

folgenden **Gebührentarif für die Feuerungskontrollen:**

Artikel 1

Grundsatz

- ¹ Sämtliche in diesem Gebührentarif geschuldeten Gebühren werden mit einem Rahmentarif geregelt.
- ² Der Gemeinderat ist für die Festsetzung der Gebühren innerhalb dieses Rahmentarifes zuständig.
- ³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebühren für die Feuerungskontrollen im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen.

Artikel 2

Periodische Kontrollen

- ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt für

– einstufige Brenner	Fr. 85.—	bis	Fr. 130.—
– mehrstufige Brenner	Fr. 105.—	bis	Fr. 160.—
- ³ Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren bereits enthalten.

Artikel 3

Nachkontrollen

- ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrollleurin oder vom Feuerungskontrollleur durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.
- ² Die Gebühr beträgt für

– einstufige Brenner	Fr. 85.—	bis	Fr. 130.—
– mehrstufige Brenner	Fr. 105.—	bis	Fr. 160.—
- ³ Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren bereits enthalten.

Artikel 4

Andere Kontrollen

- ¹ Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers gehen zu ihren resp. seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage

zu beanstanden ist. Anderfalls übernimmt die Klägerin oder der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt für

- einstufige Brenner Fr. 85.— bis Fr. 130.—
- mehrstufige Brenner Fr. 105.— bis Fr. 160.—

⁴ Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren bereits enthalten.

Artikel 5

Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

Artikel 6

Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat passt die Höhe der Gebühren den jeweiligen Verhältnissen an.

Artikel 7

Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrollen werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Das Mahnwesen erfolgt durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur.

³ Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

⁴ Die Gemeinde vergütet der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur keinen Ausfall, wenn die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen ist.

Artikel 8

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifes

Der Gebührentarif vom 24. April 1998 wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkraftsetzung

¹ Der Gebührentarif für die Feuerungskontrollen tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

² Die Genehmigung durch das beco, Berner Wirtschaft, Bern, wird vorbehalten.

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrollen wurde von der Ge-

meindeversammlung am 5. Dezember 2003 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Wehner

F. Zürcher

Das beco Berner Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, hat den
Gebührentarif für die Feuerungskontrollen am 20. Januar 2004
genehmigt.

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrollen vom 3. November 2003 bis 3. Dezember 2003 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 31. Oktober 2003 und Nr. 45 vom 7. November 2003 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

3507 Biglen, 7. Januar 2004

Der Gemeindegemeinderat:

F. Zürcher